



Kallhäusern



Lommis



Weingarten



Abfallreglement

der
Politischen Gemeinde
Lommis

INHALTSVERZEICHNIS

I. Definitionen	1
Art. 1 Siedlungsabfälle	1
Art. 2 Kehricht	1
Art. 3 Sperrgut	1
Art. 4 Grünabfall	1
Art. 5 Separat gesammelte Abfälle	1
Art. 6 Sonderabfälle	1
Art. 7 Bereitstellungsorte	1
Art. 8 Sammelstellen	1
II. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 9 Zweck	1
Art. 10 Geltungsbereich	2
Art. 11 Mitgliedschaft Zweckverband	2
Art. 12 Zuständigkeit	2
III. Finanzierung	3
Art. 13 Finanzbuchhaltung	3
Art. 14a Gebühren und Tarife	3
Art. 14b Grüngutsammelstelle, Bemessung Tarife, Gebührenerhebung	4
IV. Spezielle Abfallarten	4
Art. 15 Tierkadaver	4
Art. 16 Von der Kehrichtsammlung ausgeschlossene Abfälle	4
V. Sammelarten und Bereitstellung	4
Art. 17 Bereitstellung von Siedlungsabfällen	4
Art. 18 Erstellung von Bereitstellungsorten	4
Art. 19 Benutzung von Sammelstellen	4
Art. 20 Öffentliche Abfallbehältnisse	5
Art. 21 Sperrgut	5
Art. 22 Grünabfall	5
Art. 23 Sonderabfälle	5
Art. 24 Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung	5
VI. Verbote	6
Art. 25 Verbrennen von Abfällen	6
Art. 26 Kanalisation	6
Art. 27 Ablagerungen	6

VII. Schlussbestimmungen	6
Art. 28 Rechtsmittel	6
Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht	6
Art. 30 Inkraftsetzung	6

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Lommis erlässt gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung folgendes Abfallreglement.

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Abfallreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Definitionen

Art. 1 Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Art. 2 Kehricht

Kehricht umfasst für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

Art. 3 Sperrgut

Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht mittels zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann.

Art. 4 Grünabfall

Grünabfall ist biogener Abfall, der vergärt oder kompostiert werden kann (z.B. Garten- und Rüstabfälle).

Art. 5 Separat gesammelte Abfälle

Separat gesammelte Abfälle sind Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

Art. 6 Sonderabfälle

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Art. 7 Bereitstellungsorte

Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.

Art. 8 Sammelstellen

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Einwohner der Gemeinde zur Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Zweck

Das Reglement regelt die kommunale Bewirtschaftung (z.B.: Sammlung, Entsorgung und Finanzierung) der Siedlungsabfälle in der Gemeinde.

Art. 10 **Geltungsbereich**

- ¹ Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen erlassen.

Art. 11 **Mitgliedschaft Zweckverband**

Die Gemeinde ist Mitglied im Verband KVA Thurgau. Die Statuten und Reglemente des Verbands sind für die Gemeinde verbindlich.

Art. 12 **Zuständigkeit**

- ¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Die Gemeinde ist für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen zuständig.
- ³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- ⁴ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren oder Sammelstellen an:
 - Kehricht
 - Papier und Karton
 - Grünabfall
 - Glas
 - Blech und Aluminium
 - Altkleider
 - Batterien
 - Öle
 - Hundekot
 - Alteisen
- ⁵ Die Gemeinde setzt sich für Ressourcenschonung, Einsatz von Rezyklaten, Abfallvermeidung, Anti-Littering und Abfallverwertung ein und reduziert die Umweltbelastung durch unvermeidbare Abfälle. Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- ⁶ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung angemessen über Massnahmen sowie Abhol- und Bereitstellungszeiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Der Gemeinderat legt die Benützungszeiten von öffentlichen Sammelstellen fest.

- 7 Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher.

III. Finanzierung

Art. 13 Finanzbuchhaltung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kontengruppe.

Art. 14a Gebühren und Tarife

- 1 Die Gemeinde erhebt, in Ergänzung zu den Sackgebühren des Zweckverbands, zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip:
 - a) Grundgebühr pro Haushalt bzw. pro Unternehmen für die Infrastruktur und den Sammelstellenbetrieb von Siedlungsabfällen und öffentlichen Abfallsammelstellen.
 - b) Pauschale Gebühr für die Bewirtschaftung von Grünabfällen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Gebührentarife für wiederkehrende Gebühren.
- 3 Er legt sämtliche Gebührentarife aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest und erlässt ein entsprechendes Gebührenblatt.
- 4 Er legt die massgebenden Grundlagen und Erwägungen für die Berechnung der Gebührentarife offen.
- 5 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- 6 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich oder halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- 7 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 8 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei der ersten Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
- b) Für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 30.- exkl. MWST. Zusätzlich sind allfällige Inkasso- und Betreibungskosten zu bezahlen.

Art. 14b Grüngutsammelstelle, Bemessung Tarife, Gebührenerhebung

Von Abonnenten, welche einen Schlüssel für die Grüngutsammelstelle bei der Gemeinde beziehen, wird eine pauschale jährliche Gebühr für die Bewirtschaftung von Grünabfällen erhoben. Diese wird durch den Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

IV. Spezielle Abfallarten

Art. 15 Tierkadaver

Zur Entsorgung von Tierkadavern unterhält die Gemeinde eine Kooperation mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle.

Art. 16 Von der Kehrichtsammlung ausgeschlossene Abfälle

- ¹ Von der Kehrichtentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, für die eine separate Abfallentsorgung besteht, sowie alle Sonderabfälle.
- ² In Gemeindesammelstellen dürfen nur Kleinmengen bestimmter Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) abgegeben werden.

V. Sammelarten und Bereitstellung

Art. 17 Bereitstellung von Siedlungsabfällen

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde und dem Abfallzweckverband bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Art. 18 Erstellung von Bereitstellungsorten

Bereitstellungsorte sollen prioritär auf öffentlichem Grund erstellt werden. Die Gemeinde kann Bereitstellungsorte aber auch auf privatem Grund errichten.

Art. 19 Benutzung von Sammelstellen

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt und ausschliesslich zur Entsorgung von

separat gesammelten Abfällen benutzt werden. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind zu nutzen.

Art. 20 Öffentliche Abfallbehältnisse

- ¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die beim Aufenthalt oder der Verpflegung im öffentlichen Raum anfallen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.
- ² Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 21 Sperrgut

- ¹ Klein- und Grobsperrgut müssen entsprechend den Vorgaben des Zweckverbandes bereitgestellt werden.
- ² Sperrgut darf nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden.
- ³ Die Entsorgung von Sperrgut ist dem Abfallkalender zu entnehmen.

Art. 22 Grünabfall

- ¹ Der Grünabfall besteht aus kompostierbarem und vergärbarem Material, wie Garten- und Rüstabfällen sowie Speiseresten.
- ² Der Grünabfall kann an der definierten Sammelstelle abgegeben werden. Für die Nutzung der Sammelstelle muss bei der Gemeinde gegen ein Depot ein Schlüssel bezogen werden. Der Schlüssel wird pro Liegenschaft bezogen und ist nicht übertragbar.
- ³ Invasive gebietsfremde Pflanzenarten (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 23 Sonderabfälle

Sonderabfälle aus Haushalten in Kleinmengen sind dem Handel zurückzugeben oder in einer regionalen Sammelstelle, in einer Gemeindesammelstelle oder einem Entsorgungsbetrieb abzugeben, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügen.

Art. 24 Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegs-Verpflegung haben vorbeugende Massnahmen gegen Littering zu treffen. Insbesondere haben sie ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.

VI. Verbote

Art. 25 Verbrennen von Abfällen

- ¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ² Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

Art. 26 Kanalisation

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 27 Ablagerungen

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsmittel

Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht

Das Abfallreglement vom 28.03.1996 sowie die Bestimmungen in der Tarifordnung vom 15.12.1994 zum Abfallwesen werden aufgehoben.

Art. 30 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindepräsident



Thomas Engel

Der Gemeindeschreiber



Rolf Hösli

Vom Gemeinderat genehmigt am 12.03.2025

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 05.05.2025

Vom Departement genehmigt mit Beschluss vom 12. JUNI 2025

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per - 1. JULI 2025